Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach

Landratsamt Waldshut

Stand 03.05.2013

Vereinbarung

für die Zusammenarbeit

von

Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach

und

dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach

sowie

dem Jugendamt des Landkreises Waldshut

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

Inhalt

Vorwort / Präambel *3*

Zielgruppe *3*

Zielsetzungen *3*

Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe *4*

Strukturelle Voraussetzungen allgemeine Schule *5*

Aufgaben und Leistungen der Autismusbeauftragten *5*

Schulbegleitung *6*

Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung **6**

Eignungsvoraussetzungen für SchulbegleiterInnen **6**

Aufgaben und fachliche Anforderungen an SchulbegleiterInnen **6**

Aufgaben im Einzelnen **7**

Qualifizierung **7**

Hilfeplanung *8*

Beteiligte und Inhalte der Hilfeplanung **8**

Hilfeplanfortschreibung **9**

Hilfeplanung bei der Planung von Übergängen **9**

Autistische Kinder im Vorschulalter / Autistische Kinder und Jugendliche in Gymnasien oder an Berufsschulen *10*

Wesentliche Rechtsgrundlagen *11*

Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg **11**

Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe **11**

Vorwort / Präambel

Kinder und Jugendliche mit Autismus sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Wegen dieser seelischen Behinderung haben sie Anspruch auf Leistungen auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (SchG) und des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Das Staatliche Schulamt Lörrach, der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach und das Jugendamt des Landkreises Waldshut verpflichten sich dazu beizutragen, dass die individuell geeignete Leistung beim Kind bzw. Jugendlichen und bei den jeweiligen Eltern als "Leistung (wie) aus einer Hand" ankommt.

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendhilfe, Schulamt, Schule und den medizinischen Fachkräften ist eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung dieses Qualitätsanspruchs.

Zielgruppe

Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche, bei denen nach einer fachärztlich diagnostizierten Autismusspektrumstörung ergänzend eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt wird und die Leistungsgewährung den Besuch einer allgemeinen Schule ermöglicht. (Personenkreis, der aus dem § 35 a SGB VIII hervorgeht).

Zielsetzungen

Ziel der Leistungen ist, Teilhabe zu ermöglichen und Eigenständigkeit zu fördern als Grundlage für erfolgreiches individuelles Lernen an der allgemeinen Schule und der Erweiterung von Kompetenzen in lebenspraktischen Bereichen.

Ziel ist auch die Steigerung der Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit als Grundlage für gelingende soziale Kontakte mit den MitschülerInnen.

Langfristig sollen die Leistungen dazu beitragen, dass die SchülerInnen den Schulalltag möglichst selbstständig und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend erfolgreich meistern können.

Die genannten Ziele sind durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Jugendhilfe und Schulamt zu erreichen. Der angestrebte Kompetenzzuwachs wird in einer individuellen Hilfe- und Förderplanung formuliert und dokumentiert.

Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe

Zentrales Element der Eingliederungshilfe ist die Begleitung in der besuchten Schule. Dafür notwendige Rahmenbedingungen:

- Der im Hilfeplan definierte Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig einer möglichen Gesamthilfedauer in der Regel ein Jahr. Halbjährlich erfolgen Zwischenauswertungen.

- Der Schulbesuch bleibt phasen- bzw. stundenweise unbegleitet, so dass im Hilfeplan eine Obergrenze des wöchentlichen Betreuungsumfangs zu vereinbaren ist (in der Regel 10 - 12 Zeitstunden pro Woche).

  (Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 1 - 10 Zeitstunden)

- Zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes/Jugendlichen in der Schule kommen Stunden für erforderliche Regieleistungen. Darunter sind zu verstehen:
  - Teilnahme an Hilfeplangesprächen
  - Teilnahme an Netzwerkkonferenzen Autismus
  - Gespräche mit den Eltern
  - Gespräche mit den Lehrern
  - Gespräche mit Autismusbeauftragten
  - Teilnahme an Fortbildungsmodulen

  (Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 1 zusätzlich 1,25 Stunden)

- Bei Aufnahme in den Hilfeplan kann die Betreuungsleistung auch außerhalb der Schule erfolgen, z.B. auf Integrationsbemühungen hinsichtlich der Freizeitgestaltung, Strukturierung der Hausaufgabensituation oder Einübung zur eigenständigen Bewältigung des Schulweges.

  (Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 2 - 13,75 Zeitstunden)

- Die zeitliche Befristung der Hilfe erfordert eine gemeinsame pädagogische Zielsetzung:
  - wiederkehrende Abläufe werden eingeübt
  - sie werden mit Unterstützung aller Beteiligten – zunehmend selbständiger durch das Kind oder den Jugendlichen - praktiziert.

- Übergänge im Schulsystem sind individuell proaktiv zu planen. Zeitliche Befristungen und Terminvereinbarungen orientieren sich an den Übergängen.

- Aus fachlichen Gründen ist eine Gesamtförderdauer von 2 Jahren vorgesehen. Übergänge (z.B.: Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule) können - falls notwendig - zusätzlich begleitet werden.

Strukturelle Voraussetzungen allgemeine Schule

Schulbegleitung ist eingebettet in ein System, in dem temporär oder regelmäßig begleitend und/oder ergänzend, weitergehende oder unterstützende Maßnahmen, Beratung und Austausch gewährleistet sind.

Bedingungen zur Schaffung einer Lernumgebung, die Schülerinnen und Schülern mit einer Autismusspektrumstörung eine erfolgreiche schulische Entwicklung ermöglicht, sind dabei:

- Die Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit außerschulischen Systemen und der Sonderpädagogik.
- Die Bereitschaft zur Schulentwicklung.
- Eine gezielte Fortbildung der Lehrkräfte mit Informationen über das Störungsbild und den Umgang damit ist unerlässlich.
- Die Thematik muss regelmäßig in der Gesamtlehrerkonferenz vorgestellt werden.
- Die Information und Beteiligung der MitschülerInnen und Eltern muss professionell und kooperativ geplant und durchgeführt werden.
- Individuelle Planungen und Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich sind, auf der Grundlage einer regelmäßigen kooperativen Evaluation des Erfolgs der Hilfen, regelmäßig – mindestens jährlich - fortzuschreiben.

Aufgaben und Leistungen der Autismusbeauftragten

Das Staatliche Schulamt unterstützt das Kind / den Jugendlichen, die Eltern und die Schulen in allen schulisch bedeutsamen Phasen (Einschulung, weitere schulische Übergänge, Planung des individuellen Lernsettings usw.) durch die Beauftragung der Autismusbeauftragten.

Aufträge für die Autismusbeauftragten können auf der Grundlage einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik erfolgen. Anfragen sind von Eltern an das Staatliche Schulamt Lörrach zu richten. Das Staatliche Schulamt Lörrach (die Federführung liegt bei der Arbeitsstelle Kooperation - ASKO) beauftragt nach eingehender Anfrage eine/n Autismusbeauftragte/n.

Der/die Autismusbeauftragte nimmt Kontakt mit den Beteiligten auf und verfasst innerhalb einer vorgegebenen, angemessenen Frist einen Bericht. Diesen Bericht erhalten die Eltern und das SSA Lörrach / die ASKO.

Die Autismusbeauftragten beteiligen sich an den Hilfeplangesprächen sowie an den Beschreibungen zum Nachteilsausgleich.

Schulbegleitung

Gelingende Schulbegleitung ist Teil eines Gesamtkonzeptes notwendiger Hilfen für ein Kind mit einer Autismusspektrumstörung.

Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung

Als Ziel kann zusammenfassend formuliert werden:

Entwicklung alternativer, sozialverträglicher und funktionaler Strategien im Lernen und Verhalten sowie der sozialen Interaktion.

Der Einsatz einer Schulbegleitung erfolgt mit der Zielsetzung der zunehmenden Selbstständigkeit des Kindes / des Jugendlichen in allen Anforderungsbereichen und der bestmöglichen Integration in das schulische und soziale Umfeld.

Es gilt: so viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich.

Grundlegendes Ziel der Schulbegleitung ist die Förderung von Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dazu bedarf es in der Planung und Durchführung der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Strukturierung
- Soziale Kompetenz
- Autonomisierung
- Geeignete Bewältigung von Übergängen
- Krisenmanagement
- Schutz

Eignungsvoraussetzungen für SchulbegleiterInnen

Für die Anstellung und Qualifizierung geeigneter Kräfte vereinbaren die beiden Jugendämter mit ihren jeweiligen Leistungserbringern geeignete Rahmenbedingungen. In diesen Rahmenbedingungen wird analog einer Arbeitsplatzbeschreibung definiert, welche Erwartungen an das Profil der/des Schulbegleiters/In gerichtet sind.

Aufgaben und fachliche Anforderungen an SchulbegleiterInnen

Leitgedanke für die Begleitung ist die störungsangemessene Intervention und die Förderung neuer Handlungsstrategien.

Aufgaben im Einzelnen

- Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsanforderungen
- Untergliederung von Abläufen bei schulischen Aufgaben, im lebenspraktischen Bereich und der Nutzung von Arbeitsmaterialien
- Lenken der Aufmerksamkeit
- Anstöße und Impulse zur Aktivierung geben
- Gestaltung und Strukturierung freier und unübersichtlicher Situationen (z.B. Pausen)
- Soziales Lernen mit Vermittlung von sozialen Regeln im Unterricht, in Pausen oder freien Zeiten
- Autonomisierung mit dem Ziel der selbständigen Lebensbewältigung
- Begleitung von Übergängen
- Krisenmanagement: eine Krise angemessen und nach Möglichkeit durch den Einsatz eigener Kompetenzen zu bewältigen
- Schutz: der junge Mensch wird geschützt vor unangemessener Behandlung
- Reizüberflutung vermeiden durch Dosierung von Reizen
- Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten.
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulgelände, im Schulhaus und Klassenzimmer

Übergeordnete Aufgabe der Schulbegleitung ist die Vermittlung zwischen allen Beteiligten, um dem Schüler / der Schülerin zu möglichst reibungsfreien Kontakten zu MitschülerInnenn und LehrerInnenn zu verhelfen. Dazu gehören v.a. die Beteiligung an einer engen Kooperation zwischen den Eltern und der Schule und die Mitarbeit bei der individuellen Hilfe- und Förderplanung.

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers. Verbindlich ist eine Grundqualifizierung mittels Modulbausteinen mit den Themenfeldern:

- Basiswissen
- Praktische Arbeitsansätze
- Förderliche oder auch hinderliche Umfeldfaktoren

Das Schulamt beteiligt sich über die Autismusbeauftragten an der Grundqualifizierung (max. 1-mal im Schuljahr pro Gruppe). Das Jugendamt Waldshut und der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach stellen Schulungen zum Thema Hilfeplanung zur Verfügung.

Die Lehrkräfte und Schulbegleiter (auch Schulleitungen und Autismusbeauftragte) erhalten Unterstützung bei der Teamentwicklung. Dazu werden gemeinsam Supervisionsangebote eingerichtet.

Für die Initiative Inklusion ist die Teamentwicklung - IFD-Fachkraft, Jobcoach, Autismusbeauftragter - zu fördern.

Hilfeplanung

Auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme gem. § 35 a SGB VIII, stellen Eltern folgende Anträge:

a) Je nach Wohnort beim Jugendamt Waldshut oder dem Fachbereich Jugend & Familie Lörrach einen Antrag auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII
b) beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Unterstützung durch eine/n Autismusbeauftragte/n

Bei Vorliegen folgender Unterlagen beginnt die gemeinsame Hilfeplanung:

- Fachärztliche Diagnostik
- Bericht der/s Autismusbeauftragten
- Entscheidung über das Vorliegen der Teilhabebeeinträchtigung durch die/den MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendhilfe mit Feststellung des Hilfebedarfs
- Bei Jugendlichen der Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1: Berufsorientierung ab Klasse 7; Handlungsfeld 2: Berufsausbildung) kommt für die Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung das Kompetenzinventar als verbindliche Anlage hinzu.

Die Steuerungsverantwortung bei der gemeinsamen Hilfeplanung liegt bei der/dem MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Die Steuerungsverantwortung für die Jugendlichen der Initiative Inklusion bei der Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung liegt bei der Schulleitung der allgemeinbildenden Schule - im Handlungsfeld 2 bei der Schulleitung der Berufsschule.

Beteiligte und Inhalte der Hilfeplanung

Beteiligte am Hilfeplangespräch sind:

- das Kind/der Jugendliche je nach Entwicklungsstand
- die Eltern
- die Klassenlehrer/in
- die Schulleitung
- bei Hilfeplangesprächen zu Übergängen: die Schulleitung der angedachten aufnehmenden Schule
- der Allgemeine Sozialer Dienst
- der / die Schulbegleiter/in / der Leistungserbringer
- der / die Autismusbeauftragte
- bei Jugendlichen der Initiative Inklusion: IFD Fachkraft und Reha-BeraterIn der Agentur für Arbeit

  Die Beteiligung an individuellen Berufswegekonferenzen, an der Netzwerkkonferenz, am regionalen Lenkungsausschuss ist für diesen Personenkreis verbindlich.
- in Abhängigkeit vom Einzelfall beteiligte Therapeuten.

Die Hilfeplanung erfolgt immer mit folgenden Aufgaben:

a) Klärung von Teilschritten, Abläufen, Zuständigkeiten und Verteilung der Aufgaben.

b) Erarbeiten von Vorschlägen zur Regelung des schulischen Nachteilsausgleichs mit folgenden Themenfeldern:
   - Grundinformation zum Nachteilsausgleich an die Beteiligten
   - Absprachen zur Planung der individuell abgestimmten Umsetzung des Nachteilsausgleichs
   - Bildungsziele mit Eltern und Betroffenem festlegen – Bildungswegekonferenz bzw. Berufswegekonferenz

   (Die Verantwortung für die Vereinbarungen zum schulischen Nachteilsausgleich obliegt der Klassenkonferenz)

c) Planung, wie das Coaching des Teams LehrerIn / Schulbegleitung erfolgt.

d) Bewilligungszeitraum und Zeitbudget festlegen

e) Erstellen der Entwicklungsberichte (anteilig erstellt von Schulbegleitung und KlassenlehrerIn).

Hilfeplanfortschreibung

Die Hilfeplanung erfolgt jährlich, mit halbjährlichen Zwischenauswertungen. Die Bildungsziele mit Eltern und Betroffenem werden dabei immer evaluiert und neu festgelegt.

Hilfeplanung bei der Planung von Übergängen

Übergänge im Schulsystem, z.B. der Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule sind Phasen, die für Kinder und Jugendliche erhöhte Risikofaktoren bilden können. Hinzu kommt, dass innerhalb der genannten Einheiten (Grundschule - weiterführende Schule - Berufsschule / Ausbildungsbetrieb) auch immer wieder Wechsel vorkommen können. Deshalb sind bei anstehenden Übergängen folgende Kriterien bei der Hilfeplanung zu beachten:

- Frühzeitige Terminierung
- Einschätzung aller Beteiligten vorab einholen
- Beteiligung der (angedachten) aufnehmenden Schule oder Einrichtung
- Konkretisierung evtl. notwendiger Unterstützungen
- Beteiligung außerschulischer Experten (z.B. Agentur für Arbeit, IFD usw.).

Autistische Kinder im Vorschulalter / Autistische Kinder und Jugendliche in Gymnasien oder an Berufsschulen

Primärer Ansprechpartner für diese Kinder/Jugendlichen ist die Jugendhilfe. Das Staatliche Schulamt Lörrach ist bereit, auf Wunsch der Eltern und im Einvernehmen mit der Einrichtungs- bzw. Schulleitung, im Rahmen von Amtshilfe die fachliche Kompetenz der Autismusbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

Bei autistischen Kindern im Vorschulalter sind die jeweiligen LeiterInnen der Kindertageseinrichtungen und der örtliche Jugendhilfeträger für die Gestaltung des Kooperationsprozesses verantwortlich. Bei autistischen Kindern und Jugendlichen an Gymnasien oder an Berufsschulen kooperieren die Schulleitungen mit dem zuständigen Jugendhilfeträger.

Lörrach/Waldshut, im Mai 2013

Helmut Rüdlin	Ulrich Friedlmeier	Udo Wegen
Staatliches Schulamt Lörrach	Jugendamt Waldshut	Jugend & Familie Lörrach

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

§ 15 (4) SchG
"Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt."

§ 8 a (1)SchG
"….. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben."

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg;

Verwaltungsvorschrift - Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen - 22.08.2009

Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, Juni 2009

Kooperationsvereinbarung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden Württemberg / Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) / Agentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden Württemberg;
Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesprogramms "Initiative Inklusion", Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) und Handlungsfeld 2 (Ausbildungsplätze) in Baden Württemberg - Februar 2012

Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe

§ 35 a SGB VIII
1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden